

## Merkblatt

### Erziehungsbeauftragung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz

Durch die Einführung der sog. „erziehungsbeauftragten Person“ gibt es für junge Menschen mehr Freiräume für den Besuch von öffentlichen Veranstaltungen. Diese Lockerung entspricht

den entwicklungsspezifischen Veränderungen bei den Jugendlichen, berücksichtigt deren verändertes Freizeitverhalten und unterstützt die Eltern in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Verantwortung.

#### Wer kann „erziehungsbeauftragte Person“ sein?

Die erziehungsbeauftragte Person, die volljährig sein muss, nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person (meistens die Eltern) zeitweise Erziehungsaufgaben wahr. Es kann sich hierbei beispielsweise um

- >> ErzieherInnen bzw. PädagogInnen in Einrichtungen
- >> BetreuerInnen in Vereinen
- >> LehrerInnen, AusbilderInnen
- >> Verwandte, Freunde der Eltern und Geschwister

handeln.

Die erziehungsbeauftragte Person ist somit eine altersentsprechende Beaufsichtigungsperson, die zur Gefahrenabwehr auch ein gewisses Autoritätsverhältnis zum Jugendlichen haben muss.

Ausgeschlossen ist deshalb z.B. der volljährige Freund, da hier ein Autoritätsprinzip nicht greifen kann.

Die Begleitperson sollte den Erziehungsauftrag im übrigen nicht nur als bloße Begleitung verstehen, sondern durchaus auch Erziehungsaufgaben wahrnehmen. Deshalb muss die erziehungsbeauftragte Person auch während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen bei der Veranstaltung anwesend sein.

#### Empfehlungen für Eltern

- >> Sie sollten der erziehungsbeauftragten Person persönlich vertrauen können.
- >> Die erziehungsbeauftragte Person sollte genügend eigene Reife besitzen, um dem jungen Menschen Grenzen setzen zu können (z.B. Alkohol, Rauchen).
- >> Sprechen Sie eine konkrete, zeitlich begrenzte Beauftragung aus.
- >> Aus pädagogischer Sicht ist auch eher ein zurückhaltender Gebrauch derartiger Beauftragungen anzuraten.
- >> Blanko Unterschriften der Eltern sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung.
- >> Treffen Sie auch klare Vereinbarungen zur Rückkehrzeit.
- >> Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern – auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und etw. haftungsrechtlicher Folgen, da diese nur teilweise auf den Beauftragten übertragen wird.